



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 22.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Oberried erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,



b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,

3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des



Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Angebrochene Zeiteinheiten werden auf die nächstfolgende volle Zeiteinheit aufgerundet.

4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.



2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Oberried kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Oberried erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation

b) Reisekosten

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**



1) Diese Satzung tritt am 24.09.2025 in Kraft.

2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 25.09.2007 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Oberried, den 22.09.2025



Klaus Vosberg  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Oberried, den 23.09.2025



Klaus Vosberg  
Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis

### Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden auf die nächstfolgende volle Zeiteinheit aufgerundet.

lfd.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	21,00 € pro Zeiteinheit
2.	<b>Anträge</b>	
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	28,00 € pro Zeiteinheit
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	28,00 € pro Zeiteinheit
2.3.	Zurücknahme eines Antrags	28,00 € pro Zeiteinheit
2.4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	26,00 € pro Zeiteinheit
3.	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	26,00 € pro Zeiteinheit
4.	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
4.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegel; Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	9,00 € pro Fall
4.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	7,00 € pro Fall
4.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	7,00 € pro Fall
4.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 6) hinzu.	
4.5.	Für jede weitere gleichlautende Beglaubigung oder Bestätigung nach Nr. 4.1., 4.2., 4.3. die Hälfte der festgesetzten Gebühr	
5.	<b>Bescheinigungen</b>	
5.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	7,00 € pro Fall
5.2.	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
6.	<b>Schreibgebühren</b>	
6.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird dazu gerechnet).	1,00 € pro Fall
6.2.	<i>Fotokopien und Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.</i>	

6.2.1.	für die erste Seite	2,00 € pro Fall
6.2.2.	für jede weitere Seite A4 sw	1,00 € pro Fall
6.2.3.	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,00 € pro Fall
6.2.4.	Fotokopien aus Plänen / Ausdrucke digitaler Flächendaten	10,00 € pro Fall
<b>7.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
7.1.	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO) je Angrenzer/Nachbar	33,00 € pro Fall
<b>8.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
8.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	18,00 € pro Fall
8.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	18,00 € pro Fall
8.3.	Ausstellung einer Urnenanforderung	33,00 € pro Fall
8.4.	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	17,00 € pro Zeiteinheit
<b>9.</b>	<b>Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)</b>	
9.1.	Jahresfischereischein	52,00 € pro Fall
9.1.1.	Fischereischein auf Lebenszeit	52,00 € pro Fall
9.1.2.	Jugendfischereischein	52,00 € pro Fall
9.2.	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	35,00 € pro Fall
<b>10.</b>	<b>Fundsachen</b>	
10.1.	<i>Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</i>	
10.1.1.	bei Sachen bis zu 50 € Wert	0,00 € pro Fall
10.1.2.	bei Sachen bis zu 100 € Wert	6,00 € pro Fall
10.1.3.	bei Sachen über 100 € Wert	17,00 € pro Fall
10.1.4.	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 10 noch entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.	
<b>11.</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
11.1.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	16,00 € pro Fall
11.2.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	16,00 € pro Fall
11.3.	<i>Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)</i>	
11.3.1.	Gewerbeanmeldung	24,00 € pro Fall
11.3.2.	Gewerbeum- oder -abmeldung	16,00 € pro Fall
11.4.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1 GewO	24,00 € pro Fall
<b>12.</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchengaustrittsverfahren, je Person</b>	52,00 € pro Fall
<b>13.</b>	<b>Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO</b>	26,00 € pro Zeiteinheit
<b>14.</b>	<b>Melderecht</b>	
14.1.	<i>Auskünfte aus dem Melderegister</i>	
14.1.1.	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	17,00 € pro Fall
14.1.2.	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	9,00 € pro Fall
14.1.3.	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	26,00 € pro Fall
14.1.4.	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	34,00 € pro Fall
14.1.5.	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben	26,00 € pro Fall
14.2.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	17,00 € pro Fall
14.3.	<i>Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde</i>	
14.3.1.	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	17,00 € pro Fall
14.3.2.	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	14,00 € pro Fall
14.3.3.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	9,00 € pro Fall
14.3.4.	Bestätigung der Steueridentifikationsnummer	9,00 € pro Fall

14.3.5.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	17,00 € pro Zeiteinheit
15.	<b>Gaststättenrecht</b>	
15.1.	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	32,00 € pro Fall
15.2.	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe	16,00 € pro Fall